

Die Baustellenverordnung

Wichtige Informationen für Bauherren
zur Arbeitssicherheit auf Baustellen



Baustellen gehören nach wie vor zu Arbeitsstätten mit hohem Risikopotenzial. Kritische und gefährliche Situationen können sich aus den häufig wechselnden Arbeitsbedingungen, Tätigkeiten in tiefen Gräben und Tunneln, bei laufendem Verkehr, in großer Höhe und direkter Nähe zu Maschinen, Lärm, Staub und Vibrationen ergeben. Zudem arbeiten auf Baustellen fast immer Beschäftigte mehrerer Unternehmen und Gewerke gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander.

Deshalb ist es auf Baustellen besonders wichtig, für die dort Beschäftigten die Arbeitsbedingungen so zu planen und zu gestalten, dass ein hohes Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet werden kann. Eine zuverlässige Koordination aller Arbeitsabläufe und das arbeitsschutzgerechte Verhalten aller vor Ort Tätigen sind also grundlegende Voraussetzungen für den erfolgreichen und unfallfreien Betrieb auf Baustellen.

Bauherren tragen bei der Planung und Realisierung von Bauvorhaben, d. h. bei der Errichtung, der Änderung und/oder dem Abbruch von Gebäuden eine hohe Mitverantwortung für den Arbeitsschutz auf ihrer Baustelle. Klar geregelt ist dies in der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV).

Bereits bei der **Planung der Ausführung des Bauvorhabens** hat der Bauherr

1. einen geeigneten Koordinator zu bestellen,
2. eine Vorankündigung an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu übermitteln,
3. einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen zu lassen,
4. eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen zu lassen.

Der Bauherr kann diese Aufgaben selbst wahrnehmen, wenn er über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügt. Ist dies nicht der Fall, kann er diese Aufgaben gem. §4 BaustellV an einen geeigneten Dritten (z. B. Planer, Architekt) übertragen, der diese in eigener Verantwortung ausführt (verantwortlicher Dritter).

Die Verantwortung der Arbeitgeber der am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen für die Arbeitssicherheit Ihrer Beschäftigten wird davon nicht berührt.

1. Bestellung eines geeigneten Koordinators (gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV)

Sind Beschäftigte mehrerer Unternehmen gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle tätig, so ist der Bauherr unabhängig vom Umfang der auszuführenden Arbeiten verpflichtet, einen geeigneten Koordinator (SiGeKo) zu bestellen.

Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte (z. B. Planer, Architekt) wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren **nicht von seiner Verantwortung entbunden**.

Ein geeigneter Koordinator im Sinne der Regeln für den Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) ist, wer über ausreichende

- baufachliche Kenntnisse (z. B. als Architekt oder Ingenieur) und
- arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und
- Koordinatorenkenntnisse sowie
- mindestens zweijährige berufliche Erfahrung

verfügt.

Die RAB 30 bietet dem Bauherren mögliche Qualifikationskriterien für die Auswahl eines geeigneten Koordinators. Ein Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren sieht die BaustellV allerdings nicht vor.

Ein guter SiGeKo benötigt neben sehr umfangreichen arbeitsschutzfachlichen Kenntnissen auch soziale Kompetenz. Bei größeren Bauvorhaben ist es sinnvoll, einen Koordinator mit der zusätzlichen Qualifikation als Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) zu bestellen.

Auch Unternehmer ohne Beschäftigte, die auf der Baustelle tätig sind, haben, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der anderen Beschäftigten zu gewährleisten,

- die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten und
- die Hinweise des Koordinators zu beachten.

Das gilt auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.

2. Übermittlung der Vorankündigung (gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV)

Für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden,

oder

- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Beschäftigten multipliziert mit der Anzahl der Arbeitstage) überschreitet,

ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz - Abteilung 6, Arbeitsschutz spätestens **zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle** eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ein **Formular für die Vorankündigung** können Sie sich [hier](#) herunterladen.

Die für Sie zuständige Regionalinspektion finden Sie unter „Kontakt“ auf der letzten Seite.

3. Erstellen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2. BaustellV)

Während der Planung der Bauausführungen ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) nach RAB 31 zu erstellen,

- wenn auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden **und** eine Vorankündigung erstellt werden muss,
- oder
- auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden **und** besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV ausgeführt werden.

Inhalt des SiGe-Plans:

- Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung sicherheitstechnischer Einrichtungen

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sollte auf der Baustelle während der Arbeitszeit jederzeit einsehbar sein. Allen auf der Baustelle tätigen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte sollte der SiGe-Plan möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, er ist für die Dauer des Bauvorhabens ständig zu aktualisieren.

4. Erstellen der Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage (gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3. BaustellV)

Jedes Bauwerk bedarf der Wartung und Instandhaltung. Damit diese Arbeiten sicher durchgeführt werden können, müssen bestimmte bauliche Voraussetzungen erfüllt sein.

In der Unterlage für spätere Arbeiten stellt der Koordinator die erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zusammen.

Damit wird die Voraussetzung für eine sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren Arbeiten wie Wartungs- und Inspektionsarbeiten und damit auch für eine langfristig wirtschaftliche Nutzung und Instandhaltung der baulichen Anlage geschaffen.

Bei Änderungen der Planung und/oder Ausführung ist die Unterlage für spätere Arbeiten ggf. anzupassen.

Folgende Angaben hat die Unterlage für spätere Arbeiten u. a. zu enthalten:

- Teil der baulichen Anlage,
- Art der Arbeit,
- Gefahren,
- Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Genauere Anforderungen an Inhalt und Form der Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage werden in der RAB 32 konkretisiert.

Weiterführende Informationen

Baustellenverordnung ([BaustellV](#))

Regeln zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (RAB):

- [RAB 10 Begriffsbestimmungen \(Konkretisierung von Begriffen der Baustellenverordnung\)](#)
- [RAB 30 Geeigneter Koordinator](#)
- [RAB 31 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGePlan –](#)
- [RAB 32 Unterlage für spätere Arbeiten](#)
- [RAB 33 Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei der Anwendung der Baustellenverordnung](#)

Kontakt

| | | | |
|--|--|--|--|
| Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Karl-Liebknecht-Str. 4 98527 Suhl Abteilung6@tlv.thueringen.de | | Tel. 0361 57-3814400 Fax 0361 57-3814203 verbraucherschutz.thueringen.de | |
| Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt E-Mail: AS-Mitte@tlv.thueringen.de <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Stadt Erfurt Stadt Weimar Ilm-Kreis | | Tel. 0361 57-3831000 Fax 0361 57-3831062 Landkreis Gotha Landkreis Sömmerda Landkreis Weimarer Land | |
| Regionalinspektion Nordthüringen Gerhart-Hauptmann-Str. 3 99734 Nordhausen E-Mail: AS-Nord@tlv.thueringen.de <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Landkreis Nordhausen Kyffhäuserkreis | | Tel. 0361 57-3817300 Fax 0361 57-3817361 Landkreis Eichsfeld Unstrut-Hainich-Kreis | |
| Regionalinspektion Ostthüringen Otto-Dix-Str. 9 07548 Gera E-Mail: AS-Ost@tlv.thueringen.de <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Stadt Gera Stadt Jena Saale-Orla-Kreis | | Tel. 0361 57-3821100 Fax 0361 57-3821104 Landkreis Altenburger Land Saale-Holzland-Kreis Lkr. Saalfeld-Rudolstadt Landkreis Greiz | |
| Regionalinspektion Südthüringen Karl-Liebknecht-Str. 4 98527 Suhl E-Mail: AS-Sued@tlv.thueringen.de <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Stadt Suhl Stadt Eisenach Wartburgkreis | | Tel. 0361 57-3814800 Fax 0361 57-3814890 Landkreis Hildburghausen Landkreis Sonneberg Landkreis Schmalkalden-Meiningen | |

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza

Kontakt: pressestelle@tlv.thueringen.de

Verantwortlich: Verena Meyer, Leiterin des Präsidialstabs

Autor: Dipl. Ing. Sylvi Raakow

Internet: verbraucherschutz.thueringen.de

Stand: 06. April 2022